5511 b

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

(Änderung vom; Lastenausgleich)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Dezember 2018 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 9. Juli 2019.

beschliesst:

- I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:
 - § 5. Abs. 1 unverändert.

Finanzierung

- ² Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten, die Äufnung der Schwankungsreserve und den Lastenausgleich.
- § 7 a. 1 Die unterschiedlichen Lasten der Familienausgleichskas- Lastenausgleich sen aus den Zulagenzahlungen für Arbeitnehmende werden durch die a. Grundsatz Zahlung von Ausgleichsabgaben und den Bezug von Ausgleichsbeiträgen teilweise ausgeglichen (teilweiser Lastenausgleich).

- ² Der Lastenausgleich erfolgt für jedes Kalenderjahr. Die Summe der Ausgleichsabgaben entspricht der Summe der Ausgleichsbeiträge.
- § 7 b. 1 Der Risikosatz einer Familienausgleichskasse ergibt sich b. Risikosatz aus dem Verhältnis zwischen den von ihr jährlich im gesetzlichen Umfang an Arbeitnehmende ausgerichteten Familienzulagen und den AHVpflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter; Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

- ² Der durchschnittliche Risikosatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von sämtlichen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen jährlich im gesetzlichen Umfang an Arbeitnehmende ausgerichteten Familienzulagen und den AHV-pflichtigen Einkommen der Arbeitnehmenden.
- ³ Der um 5% erhöhte durchschnittliche Risikosatz bildet den oberen massgebenden Risikosatz. Der um 5% verringerte durchschnittliche Risikosatz bildet den unteren massgebenden Risikosatz.

c. Ausgleichsabgabe

- § 7 c. ¹ Unterschreitet der Risikosatz einer Familienausgleichskasse den unteren massgebenden Risikosatz, entrichtet sie eine Ausgleichsabgabe.
- ² Die Ausgleichsabgabe entspricht der Differenz zwischen dem unteren massgebenden Risikosatz und dem Risikosatz der Familienausgleichskasse, bezogen auf die Summe des AHV-pflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden.
- ³ Die nach Abs. 2 berechnete Ausgleichsabgabe verringert sich, wenn die Summe aller Ausgleichsabgaben die Summe aller Ausgleichsbeiträge übersteigt. Die Ausgleichsabgabe wird im Verhältnis der Summe aller Ausgleichsbeiträge zur Summe aller Ausgleichsabgaben gekürzt.

d. Ausgleichsbeitrag

- § 7 d. ¹ Überschreitet der Risikosatz einer Familienausgleichskasse den oberen massgebenden Risikosatz, erhält sie einen Ausgleichsbeitrag.
- ² Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Risikosatz der Familienausgleichskasse und dem oberen massgebenden Risikosatz, bezogen auf die Summe des AHV-pflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden.
- ³ Der nach Abs. 2 berechnete Ausgleichsbeitrag verringert sich, wenn die Summe aller Ausgleichsbeiträge die Summe aller Ausgleichsabgaben übersteigt. Der Ausgleichsbeitrag wird im Verhältnis der Summe aller Ausgleichsabgaben zur Summe aller Ausgleichsbeiträge gekürzt.

e. Verfahren

- § 7 e. ¹ Die Direktion ist zuständig für den Lastenausgleich. Sie erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge gestützt auf die Zahlen des Vorjahres aus.
 - ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

- III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 414/2016 betreffend Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen erledigt ist.
 - IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Dezember 2019

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Katrin Meyer